

**Einladung
zur öffentlichen Sitzung
des Verwaltungsrates**



**am Donnerstag, 01.09.2016, um 17.00 Uhr
bei der Stadt Rheine, Raum 104**

Tagesordnung:			
Öffentliche Sitzung			
1.	Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 02.06.2016	Anlage	1
2.	Durchführung der gefassten Beschlüsse der öffentlichen Sitzung vom 02.06.2016	Anlage	2
3.	3. Änderung zur Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine – Abfallentsorgungssatzung – vom 17. Dezember 2008 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2013	Anlage	3
4.	7. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren - Abwasser-Beitrags- und -Gebührensatzung - vom 17. Dezember 2008 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2015	Anlage	4
5.	2. Änderung zur Satzung der Stadt Rheine über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Technische Betriebe Rheine“ vom 11. Dezember 2007	Anlage	5
6.	Verschiedenes	Anlage	6

Mit freundlichen Grüßen
Technische Betriebe Rheine AöR

Christine Karasch
Vorsitzende des Verwaltungsrates

Beglaubigt:

i. A.
Marlies Ellerbrok
Vorstandssekretariat



TOP 1 Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 02.06.2016

Die o. g. Niederschrift (s. Anlage) wird dem Verwaltungsrat zur Kenntnis gegeben.

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsrat genehmigt die Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 02.06.2016 gem. § 7, Abs. 9 der Satzung in der vorgelegten Form.

24.08.2016

Josef Lucas
Vorstand

Anlage: Niederschrift



Niederschrift 2a/2016
über die
öffentliche Sitzung
des Verwaltungsrates der TBR AÖR
am Donnerstag, 02.06.2016
bei der Stadt Rheine, Raum 104
Beginn: 17:03 Uhr
Ende: 17:12 Uhr

Verwaltungsrats-
mitglieder

Frau Karasch, Christine	(Verwaltungsratsvorsitzende)
Herr Auth, Matthias	Herr Krümpel, Mathias
Herr Beckmann, Martin	Frau Overesch, Birgitt
Herr Beckmann, Helmut (f. Oechtering)	Herr Radau, Kurt
Herr Jansen, Paul	Frau Scheinig, Anna-Lena
Herr Kahle, Dennis	Herr Theismann, Friedrich
Herr Kleene, Bernhard (f. Berardis)	Herr Willems, Johannes
Herr Kleene, Michael	Herr Winkelhaus, Heinrich

Vorstand

Herr Dr. Schulte-de Groot, Ralf
Herr Lucas, Josef

weitere Teilnehmer

TBR

Frau Ellerbrok, Marlies (Protokoll)	Frau Schumann, Birgit
Herr Forstmann, Martin	Frau Starke, Tanja
Frau Heckhuis, Dorothee	Frau Weßling-Deters, Sandra
Herr Roling, Thomas	

Öffentliche Sitzung	
1.	Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 17.12.2015
2.	Durchführung der gefassten Beschlüsse der öffentlichen Sitzung vom 17.12.2015
3.	3. Änderung zur Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine – Abfallentsorgungssatzung – vom 17. Dezember 2008 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2013
4.	Verschiedenes

Frau Karasch eröffnet die öffentliche Sitzung um 17:02 Uhr.

Sie gibt die folgenden Vertretungen zur Kenntnis. Herr Helmut Beckmann vertritt Herrn Oechtering, Herr Bernhard Kleene vertritt Herrn Berardis. Sowohl Herr Roscher als auch sein persönlicher Vertreter sind heute verhindert.

TOP 1 Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 17.12.2015

Die Niederschrift wurde am 25.02.2016 in einer nichtöffentlichen Sitzung des Verwaltungsrates bereits in der vorgelegten Form genehmigt.

Es gibt keine Anmerkungen.

1.2.16 *Einstimmiger Beschluss:*

Der Verwaltungsrat nimmt den Sachstand zur Kenntnis.

TOP 2 Durchführung der gefassten Beschlüsse der öffentlichen Sitzung vom 17.12.2015

Herr Dr. Schulte- de Groot verweist auf die Vorlage. Es gibt keine Wortmeldungen.

TOP 3 3. Änderung zur Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine – Abfallentsorgungssatzung – vom 17. Dezember 2008 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2013

Herr Dr. Schulte-de Groot erläutert, dass die Satzungsänderung aufgrund der beschlossenen Biotonnenkontrolle folgerichtig ist.

Die rechtlichen Möglichkeiten der TBR sind damit in der Satzung festgelegt.

Frau Overesch erkundigt sich nach dem Grund für die Benutzung der unklaren Rechtsbegriffe „permanent“ und „wiederholt“. Herr Lucas erläutert, dass damit der TBR ein gewisser Ermessenspielraum zugestanden wird. Es ist vorgesehen, in der Regel nach drei Vorfällen in einem Jahr entsprechende Konsequenzen zu ergreifen.

Es liegen bereits einige Anfragen von Wohnungsgesellschaften vor, die die ordnungsgerechte Befüllung der Biotonnen durch ihre Mieter anzweifeln und die Biotonne aus eigenem Antrieb durch eine Restmülltonne ersetzen möchten.

2.2.16 *Einstimmiger Beschluss:*

Der Verwaltungsrat empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine, ihn gemäß § 114 a, Abs. 7, Satz 4 GO NRW anzuweisen, in der Verwaltungsratssitzung am 01.09.2016 die notwendigen Änderungen der Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine - Abfallentsorgungssatzung – in Form der 3. Änderungssatzung zu beschließen.

TOP 4 Verschiedenes

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen.

Frau Karasch schließt die Sitzung des Verwaltungsrates der TBR AöR um 17:12 Uhr.

Rheine,

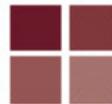
Rheine,

.....
Karasch, Christine

.....
Ellerbrok, Marlies

- Verwaltungsratsvorsitzende-

- Protokoll -



TOP 2 **Durchführung der gefassten Beschlüsse
der öffentlichen Sitzung vom 02.06.2016**

Be- schluss- Nr.	Maßnahme
1.2.16	<p>TOP 1: Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 17.12.2015</p> <p><u>Einstimmiger Beschluss:</u></p> <p>Der Verwaltungsrat nimmt den Sachstand zur Kenntnis.</p> <p><u>Durchführung:</u></p> <p>Kenntnisnahme.</p>
2.2.16	<p>TOP 3: 3. Änderung zur Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsamm- lung in der Stadt Rheine – Abfallentsorgungssatzung – vom 17. Dezember 2008 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2013</p> <p><u>Einstimmiger Beschluss:</u></p> <p>Der Verwaltungsrat empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine, ihn gemäß § 114 a, Abs. 7, Satz 4 GO NRW anzuweisen, in der Verwaltungsratssitzung am 01.09.2016 die notwendigen Änderungen der Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine - Abfallentsorgungssatzung – in Form der 3. Änderungssatzung zu beschließen.</p> <p><u>Durchführung:</u></p> <p>In der Sitzung des Rates der Stadt Rheine am 05.07.2016 (Niederschrift Rat/014/2016) wurde ein entsprechender Empfehlungsbeschluss gefasst (s. auch TOP 3).</p>

24.08.2016



TOP 3 3. Änderung zur

Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine - Abfallentsorgungssatzung – vom 17. Dezember 2008 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2013

Der Verwaltungsrat hat unter TOP 3 der Sitzung am 02.06.2016 den Sachverhalt beraten und einen einstimmigen Empfehlungsbeschluss (Beschluss-Nr.: 2.2.16) für den Rat der Stadt Rheine gefasst.

Der Rat der Stadt Rheine hat in seiner Sitzung am 05.07.2016 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Rheine weist den Verwaltungsrat der Technischen Betriebe Rheine AöR gem. § 114 a Abs. 7 Satz 4 GO NRW an, in seiner Sitzung am 01.09.2016 die „Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine – Abfallentsorgungssatzung“ in Form der 3. Änderungssatzung zu beschließen.“

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsrat der Technischen Betriebe Rheine AöR beschließt gem. § 6 Abs. 3 Nr. 1 der Unternehmenssatzung die „Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine – Abfallentsorgungssatzung“ in Form der 3. Änderungssatzung.

19.07.2016

Roswitha Schulze-Fahle
Kfm. Assistenz

Anlage 1: Änderungssatzung



**Anlage 1:
Änderungssatzung**

**Satzung über die
Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine
- Abfallentsorgungssatzung –
Vom 17. Dezember 2008
In der Fassung der 3. Änderungssatzung vom**

Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

Aufgrund

- Der §§ 7, 8 und 9 in Verbindung mit § 114a Abs.7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994,
- des §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988,
- des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994,
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012,
- des § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 19. Juni 2002,
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987
- in Verbindung mit der Satzung der Stadt Rheine über die Anstalt des öffentlichen Rechts Technische Betriebe Rheine vom 11. Dezember 2007

jeweils in der bei Erlass der Satzungsbeschlüsse geltenden Fassung,

hat der Verwaltungsrat der Technischen Betriebe Rheine AöR am 2016 die 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine -Abfallentsorgungssatzung –beschlossen.



...

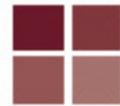
§ 13

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden von den TBR oder einem von ihr beauftragten Dritten gestellt und unterhalten. Sie gehen nicht in das Eigentum der Benutzer über. Die Beschaffung ist den Benutzern nicht gestattet.

Fällt vorübergehend mehr Restmüll an, so kann er in blauen Abfallsäcken bereit gestellt werden. Die blauen Abfallsäcke müssen von der TBR zugelassen sein. Der Restmüll muss sich zum Einsammeln in diesen Abfallsäcken eignen. Die blauen Abfallsäcke können bei den in Betracht kommenden Geschäften in Rheine erworben werden. Der Kaufpreis wird in der Abfallgebührensatzung festgelegt.

- (2) Die Abfälle müssen in die von der TBR oder einem von ihr beauftragten Dritten gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle nach Bioabfällen, Hohlglas, Altpapier, Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die TBR oder Dritte bereitzustellen:
- a) Hohlglas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen.
 - b) Altpapier ist in den blauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem blauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Altpapier kann auch in gebündelter Form zur Abholung bereitgestellt oder zum Wertstoffhof gebracht werden.
 - c) Kompostierbare Bioabfälle sind in den braunen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem braunen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
 - d) Metalle, Kunststoffe, Verbundstoffe (insbesondere Verkaufsverpackungen aus diesen Materialien) sind in den gelben Sack einzufüllen, der dem Abfallbesitzer vom Unternehmen, das von den dualen Systembetreibern beauftragt ist, zur Verfügung gestellt wird und in diesem gelben Sack zur Abholung bereitzustellen.
 - e) Der verbleibende Restmüll ist in den schwarzen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem schwarzen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.



- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln; sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft, darin verdichtet oder verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Aus Gründen der Hygiene und des Seuchenschutzes ist es verboten, die in ein Restmüllgefäß bereits eingeworfenen Abfälle nachträglich nach verwertbaren Abfällen durchzusortieren oder zu durchsuchen. Der Inhalt eines zur Entleerung bereitgestellten Abfallbehälters (MGB) darf das Gewicht von 80 kg nicht überschreiten. Entsprechende Weisungen des Beauftragten der TBR sind zu befolgen.

Werden die Behältnisse für Altpapier bzw. Bioabfälle wiederholt falsch genutzt (Fehlbe-füllung), besteht kein Anspruch auf weitere Gestellung des jeweiligen Behälters. Die TBR sind in diesen Fällen dazu berechtigt, den bestehenden Behälter einzuziehen und ein dem Abfallaufkommen entsprechend höheres Behältervolumen des oder der vor-handenen Restabfallgefäße vorzuschreiben.

- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbe-hälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeu-gen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften. Sind Abfallbehälter be-schädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, so ist die TBR unverzüglich zu informieren.
- (8) Die TBR gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen/der Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt. Aus ei-ner versehentlichen Unterlassung der Bekanntmachung können keine Ansprüche herge-leitet werden.
- (9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Hohlglas nur werktags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr benutzt werden.
- (10) Die TBR hat keine Abfuhrverpflichtung für satzungswidrig benutzte Behältnisse.

...

§ 20

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle

- (1) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzun-gen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind. Dies ist spätestens dann der Fall, wenn sie zur Abfuhr bereit gestellt sind.
- (2) Die TBR ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu las-sen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (3) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

...



§ 24

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
- a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der TBR zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 - b) von der TBR bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwider handelt;
 - c) auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle entgegen § 6 der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung nicht überlässt;
 - d) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 sowie § 16 Abs. 6 dieser Satzung befüllt;
 - e) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
 - f) anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 in Verbindung mit § 20 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
 - g) Depotcontainer außerhalb der in § 13 Abs. 9 angegebenen Zeiten befüllt;
 - h) Sonderabfälle nicht zu dem in § 4 genannten Wertstoffhof (stationäres Zwischenlager) bringt;
 - i) seiner Auskunftspflicht nach § 18 nicht nachkommt;
 - j) entgegen § 13 Abs. 5 die in ein Restmüllgefäß bereits eingeworfenen Abfällen nachträglich nach verwertbaren Abfälle durchsortiert oder durchsucht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 25

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine – Abfallentsorgungssatzung – in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 2016 tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.



TOP 4 **7. Änderung zur**
Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwasser-
gebühren –Abwasser-Beitrags- und -Gebührensatzung – vom 17. Dezem-
ber 2008 in der Fassung der 6. Änderung vom 17. Dezember 2015

Änderungen des Satzungstextes in § 5 Beitragsatz

Zur Finanzierung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung in Rheine erheben die Technischen Betriebe Rheine (TBR) Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträge nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren - Abwasser-Beitrags- und -Gebührensatzung - in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2015. Die erhobenen Kanalanschlussbeiträge dienen dabei zur anteiligen Refinanzierung des Aufwands für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage.

Rechtliche Grundlage für die Erhebung der Kanalanschlussbeiträge bilden, neben der genannten Satzung, die einschlägigen Regelungen des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW).

Nach § 8 Abs. 6 KAG NW sind die Kanalanschlussbeiträge nach den Vorteilen zu bemessen. Als Vorteil wird von der Rechtsprechung die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Entwässerungsanlage und die durch eine bauliche Nutzung ausgelöste Steigerung des Gebrauchswertes gesehen. Die derzeitige Satzung der TBR sieht daher als Beitragsmaßstab die Veranlagungsfläche vor. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit einem sogenannten Veranlagungsfaktor, der sich aus der Bebaubarkeit des Grundstückes mit Vollgeschossen ableitet (Vollgeschossmaßstab).

Der aktuell erhobene Kanalanschlussbeitrag in Höhe von 4,76 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche bei einem Vollanschluss basiert auf einer vor mehr als 10 Jahren erstellten Rechnungsperiodenkalkulation; Fortschreibungen dieser Kalkulation wurden seither nicht vorgenommen.

Da die Grundlagen der Kalkulation neu geschaffen werden mussten, wurde PwC mit der Erstellung einer neuen Rechnungsperiodenkalkulation beauftragt.

Im Rahmen einer Rechnungsperiodenkalkulation werden die Aufwendungen für die Erweiterung der Abwasseranlage einer zurückliegenden Periode mit einer identisch langen Zukunftsperiode denjenigen Flächen gegenübergestellt, die sich in dieser Gesamtperiode an die Abwasserbeseitigung angeschlossen haben bzw. anschließen werden. Die Vergangenheitsperiode soll einen Zeitraum von fünf Jahren nicht unterschreiten. Daher umfasst die Rechnungsperiode mindestens einen Zeitraum von 10 Jahren. Diese Periode soll dann als repräsentativ für die Gesamtperiode gelten. In diesem Zeitraum vereinnahmte Leistungen und Zuschüsse Dritter sind entsprechend zu berücksichtigen und verringern den umlagefähigen Aufwand.



Für die nun vorliegende Kalkulation wurde der Zeitabschnitt von 2003 bis 2023 als Rechnungsperiode hinterlegt. Die Ergebnisse stellen sich für die TBR wie folgt dar:

Im betrachteten Zeitraum 2003 bis 2023 konnten aus der Addition des Ist-Aufwands für den Zeitraum von 2003 - 2013 und des geplanten Aufwands der Jahre 2014 - 2023 in Summe umlagefähige Aufwendungen in Höhe von 14.950 T€ festgestellt werden. Für die berücksichtigten Baumaßnahmen wurden die relevanten Veranlagungsflächen gem. der aktuellen Satzung ermittelt. Insgesamt ergibt sich aus den seit 2003 tatsächlich angeschlossenen Flächen (1.735 Tm²) sowie den Planungen bis 2023 (1.518 Tm²) eine Gesamtveranlagungsfläche von 3.253 Tm².

Durch Division der umlagefähigen Aufwendungen durch die Gesamtveranlagungsfläche ergibt sich der höchstmögliche Beitragssatz mit 4,60 €/m².

Die deutliche Absenkung des Beitragssatzes gegenüber der letztmaligen Kalkulation erklärt sich durch die unterschiedlichen Planungsgrundlagen, die der jeweiligen Kalkulation zu Grunde liegen.

Berechnung Beitragssatz		
umlagefähige Aufwendungen	14.950.437,53	€
beitragsrelevante Flächen:		
tatsächliche Flächen	1.735.081,74	m ²
zukünftige Flächen	1.518.108,94	m ²
Summe	3.253.190,67	m²
Beitrag je m²	4,60	€/m²
Beispielrechnung:		
	Grundstück	1.000 m ²
	Vollgeschosse	2
		(Veranlagungsfaktor 1,25 gem. § 4 Abs. 3 Abwasser- Beitrags- und Gebührensatzung)
	1.000 x 1,25 X 4,60 =	5.750,00 €
Die Beitragslast für das Beispielgrundstück beträgt 5.750 €.		

Der Vorstand empfiehlt, den Beitragssatz gem. § 5 Abs. 1 der Beitragssatzung auf den errechneten Wert von 4,60 €/m² anzupassen.



...

<i>Bisheriger Satzungstext</i>	<i>Neuer Satzungstext</i>
<p style="text-align: center;">§ 5 Beitragsatz</p> <p>(1) Der Beitrag beträgt 4,76 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche bei einem Anschluss für Schmutz- und Niederschlagswasser (Vollanschluss).</p> <p>(2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird in Teilbetrag erhoben. Dieser beträgt:</p> <ol style="list-style-type: none">1. bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser im Freispiegelsystem 2/3 des Beitrags;2. bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser im Druckentwässerungssystem 1/3 des Beitrags;3. bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 1/3 des Beitrags;4. bei einem nur teilweise gebotenen Anschluss für Niederschlagswasser ergibt sich der Teilbetrag aus dem Verhältnis der angeschlossenen zur gesamten versiegelten Fläche multipliziert mit 1/3. <p>(3) Entfallen die in Abs. 2 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Beitragsatz</p> <p>(1) Der Beitrag beträgt 4,60 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche bei einem Anschluss für Schmutz- und Niederschlagswasser (Vollanschluss).</p> <p>(2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird in Teilbetrag erhoben. Dieser beträgt:</p> <ol style="list-style-type: none">1. bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser im Freispiegelsystem 2/3 des Beitrags;2. bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser im Druckentwässerungssystem 1/3 des Beitrags;3. bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 1/3 des Beitrags;4. bei einem nur teilweise gebotenen Anschluss für Niederschlagswasser ergibt sich der Teilbetrag aus dem Verhältnis der angeschlossenen zur gesamten versiegelten Fläche multipliziert mit 1/3. <p>(3) Entfallen die in Abs. 2 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.</p>

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsrat empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine, ihn gemäß § 114 a, Abs. 7, Satz 4 GO NRW anzuweisen, die notwendigen Änderungen der Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren –Abwasser-Beitrags- und -Gebührensatzung in Form der 7. Änderungssatzung zu beschließen.

07.07.2016

Roswitha Schulze-Fahle

Kfm. Assistenz

Anlage 1: Änderungssatzung**Anlage 1:**



Änderungssatzung

**Satzung über die
Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren
–Abwasser-Beitrags- und –Gebührensatzung-
Vom 17. Dezember 2008
In der Fassung der 7. Änderungssatzung vom**

Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 in Verbindung mit § 114 a Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994,
- der § 1 und 2 sowie 4 bis 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969,
- der §§ 51-59, 64, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995,
- der § 2 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 7 sowie § 6 Abs. 3 Ziff. 1 der Satzung der Stadt Rheine über die Anstalt des öffentlichen Rechts Technische Betriebe Rheine vom 11. Dezember 2007

jeweils in der bei Erlass der Satzungsbeschlüsse geltenden Fassung

hat der Verwaltungsrat der Technische Betriebe Rheine AöR am XX. XXXXXXXXX 201X die 7. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren –Abwasser-Beitrags- und Gebührensatzung – beschlossen.



...

§ 5

Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt 4,60 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche bei einem Anschluss für Schmutz- und Niederschlagswasser (Vollanschluss).
- (2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird in Teilbetrag erhoben. Dieser beträgt:
 1. bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser im Freispiegelsystem
2/3 des Beitrags;
 2. bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser im Druckentwässerungssystem
1/3 des Beitrags;
 3. bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser
1/3 des Beitrags;
 4. bei einem nur teilweise gebotenen Anschluss für Niederschlagswasser ergibt sich der Teilbetrag aus dem Verhältnis der angeschlossenen zur gesamten versiegelten Fläche multipliziert mit 1/3.
- (3) Entfallen die in Abs. 2 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen

...

§ 24

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Änderung der Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren –Abwasser-Beitrags- und –Gebührensatzung- in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 2016 tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.



TOP 5 2. Änderung zur
Satzung der Stadt Rheine über die Anstalt des öffentlichen Rechts
„Technische Betriebe Rheine“ vom 11. Dezember 2007

Änderung des Satzungstextes in § 10 Wirtschaftsprüfung und
Rechnungswesen

Das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW (MIK) hat durch die Änderung der Bekanntmachungsverordnung NRW am 05.11.2015 als weitere Bekanntmachungsform die öffentliche Bekanntmachung durch Bereitstellung im Internet eingeführt. Damit ist den Kommunen die Möglichkeit eröffnet worden, öffentliche Bekanntmachungen in Zukunft auf ihrer Homepage zu vollziehen.

Bisher sah § 4 Abs. 1 der Bekanntmachungsverordnung nur 3 Bekanntmachungsformen vor, und zwar

1. im Amtsblatt der Gemeinde oder des Kreises,
2. in einer oder mehreren in der Hauptsatzung hierfür allgemein bestimmten, regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich erscheinenden Zeitung, oder
3. durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Gemeinde und den sonstigen hierfür bestimmten Stellen.

Durch die v. g. Änderung der BekanntmachungsVO NW hat das MIK den § 4 erweitert, indem Bekanntmachungen der Gemeinde auch durch Bereitstellung im Internet vollzogen werden können. Wie die Bekanntmachungen im Internet umzusetzen sind, regelt § 6 der BekanntmachungsVO. Demnach erfolgen öffentliche Internetbekanntmachungen durch Bereitstellung des digitalen Dokuments auf der öffentlich zugänglichen und ausschließlich von dieser betriebenen Internetseite der Technischen Betriebe Rheine (www.tbrheine.de) unter Angabe des Bereitstellungstages. Die Technischen Betriebe Rheine haben des Weiteren auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse in der Zeitung nachrichtlich hinzuweisen.

Um Klarheit über den Zeitpunkt der Verkündung zu erlangen, ist allein der Bereitstellungstag im Internet maßgeblich. Der zusätzliche Hinweis der erfolgten Bereitstellung hat nur nachrichtlichen Charakter und ist damit keine Vollzugsvoraussetzung.

Gemäß § 7 Abs. 2 BekanntmachungsVO ist die öffentliche Bekanntmachung im Falle einer Internetbekanntmachung mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem das digitalisierte Dokument im Internet verfügbar ist. Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen sind in einer ständig und dauerhaft verfügbaren und lesbaren Form für die Dauer ihrer Gültigkeit im Internet bereitzustellen und in der bekannt gemachten Fassung durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern.

Aus Gründen der Transparenz sollte die Überschrift des § 10 um den Begriff „Bekanntmachung“ erweitert werden, damit wird die Auffindbarkeit des Gesichtspunktes der Bekanntmachung erhöht.



Um die Internetbekanntmachung bei den Technischen Betrieben Rheine AÖR einzuführen, bedarf es der Änderung des § 10 Abs. 4 der „Satzung der Stadt Rheine über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Technische Betriebe Rheine“ vom 11. Dezember 2007 in Form der 1. Änderungssatzung.

Bisheriger Satzungstext	Neuer Satzungstext
<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p>Wirtschaftsprüfung und Rechnungswesen</p> <p>...</p> <p>(4) Die Vorschriften zur öffentlichen Bekanntmachung der Anstalt richten sich, wenn gesetzliche Bestimmungen nichts Gegenteiliges regeln, nach den entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt Rheine in der jeweils geltenden Fassung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p>Wirtschaftsprüfung, Rechnungswesen und Bekanntmachung</p> <p>...</p> <p>(4) Die Vorschriften zur öffentlichen Bekanntmachung der Anstalt richten sich, wenn gesetzliche Bestimmungen und diese Satzung nichts Gegenteiliges regeln, nach den entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt Rheine in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>Öffentliche Bekanntmachungen der Technischen Betriebe Rheine, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden durch Bereitstellung im Internet unter www.tbrheine.de vollzogen, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist.</p> <p>Dies gilt auch, wenn durch Rechtsvorschrift ortsübliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist. Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse in der „Münsterländischen Volkszeitung“ hingewiesen. Soweit eine öffentliche Bekanntmachung im Internet gesetzlich nicht für zulässig oder nicht für ausreichend erklärt wird, wird sie durch einmaligen Abdruck in der „Münsterländischen Volkszeitung“ vollzogen.</p>



Beschlussvorschlag/Empfehlung:

Der Verwaltungsrat der Technischen Betriebe Rheine AöR empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine gem. § 114 a Abs. 7 Satz 4 GO NRW, die „Satzung der Stadt Rheine über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Technische Betriebe Rheine“ in Form der 2. Änderungssatzung zu beschließen.

19.07.2016

Roswitha Schulze-Fahle
Kfm. Assistenz



TOP 6 **Verschiedenes**

Bericht erfolgt ggf. mündlich in der Sitzung.

24.08.2016

Josef Lucas

Vorstand